

Badstellenordnung der Gemeinde Langen Brütz

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz am 10.04.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Langen Brütz betreibt am Cambser See eine Badestelle. Sie kann sich hierbei eines privaten Bereibers bedienen.
- (2) Die Badstellenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Badebereich. Die Badegäste sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badstellenordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
- (3) Die Badstellenordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des eingezäunten Bereiches der Badestelle unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badstellenordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (4) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die Beachtung der Badstellenordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Badebereiches steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallkranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (4) Die Nutzung des Badebereiches ist **kostenlos**. Ausnahmen können bei öffentlichen Veranstaltungen durch den Bürgermeister angeordnet werden.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt. Sie werden in der Saison am Bad öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Schlechtwetter oder sonstigen Einschränkungen (Wasserqualität) liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, den Badebereich zu schließen.

§ 4 Badstellennutzung

- (1) Alle Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Behälter zu nutzen. Der Bürgermeister behält sich vor, bei vorsätzlichen Verschmutzungen die Reinigung in Rechnung zu stellen.

§ 5 Verhalten im Badstellenbereich

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist unter anderem:
 - a) Lärmen und der laute Betrieb von Rundfunkgeräten und CD-Spielern,
 - b) wegwerfen von Müll, Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - c) das Mitbringen von Tieren (insbesondere Hunde),
 - d) andere Personen unterzutauchen, vom Steg zu stoßen oder sonstigen Unfug am und im Wasser zu treiben,
 - e) auf dem Steg zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen und
 - f) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- (3) Der Wasserbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (4) Die Nutzung des Steges und eines Sprungbrettes erfolgen auf eigene Gefahr.
- (5) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.
- (6) Ballspiele und sportliche Aktivitäten sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen im Badstellenbereich gestattet.
- (7) Für Unfälle, die sich im Bereich der Steganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn der Gemeinde grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (8) Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Das Osterfeuer ist unter Aufsicht der Feuerwehr gestattet.
- (9) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen bedarf einer gesonderten Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 6 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Badstellenbereich ist nur in ordentlicher Bade- oder Freizeitbekleidung gestattet.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Im Wasser ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln ist einzuschränken, so dass keine Beeinträchtigung der Wasserqualität eintritt.
- (2) Vor dem Baden wird dringend empfohlen, die Toiletten aufzusuchen, um Beeinträchtigungen im Wasser auszuschließen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen den Badebereich einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf dem zugeordneten Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Jegliche Haftung ist ausgeschlossen, wenn ein Unfall von einem Badegast vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde, auch in Bezug auf den Bootsverleih und ähnlichem.

§ 9 Aufsicht

- (1) Den Badegästen wird im Badestellenbereich kenntlich gemacht, dass *keine Aufsicht* vor Ort ist. Dies wird durch Aufstellen von Hinweisschildern geregelt.
- (2) Wird die Badestelle, laut § 10 (3) verpachtet, so kann der Pächter mit der Aufsichtspflicht belegt werden.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Badestellenbereich ganz oder teilweise an einen privaten Betreiber zu verpachten. Dem Pächter obliegen dann alle Rechte und Pflichten, für die nach dieser Satzung der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Kulturelle Veranstaltungen wie Sommer- und Erntefest sind rechtzeitig vor dem geplanten Termin mit dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.